

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

19.01.2026

Geschäftszeichen:

III 44-1.56.2-6/25

Zulassungsnummer:

Z-56.275-3478

Antragsteller:

Lindner SE

Bahnhofstraße 29

94424 Arnstorf

Geltungsdauer

vom: **19. Januar 2026**

bis: **19. Januar 2031**

Zulassungsgegenstand:

Holzspanplatte mit verklebtem Stahlblech "LIGNA ST" und

Holzspanplatte mit verklebter Aluminiumfolie "LIGNA AL" als schwerentflammbare Baustoffe

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides sind die Verbundplatten:

- "LIGNA ST", bestehend aus einer Holzspanplatte, deren Unterseite aus verklebtem Stahlblech besteht und deren Kanten mit einem PVC-/ABS-Kantenband oder PP-Kantenband verklebt sind, und
- "LIGNA AL", bestehend aus einer Holzspanplatte, deren Unterseite aus verklebter Aluminiumfolie besteht und deren Kanten mit einem PVC-/ABS-Kantenband oder PP-Kantenband verklebt sind,

sowie deren Brandverhalten bei Brandbeanspruchung von der Unterseite (Hohlraumseite) als Leistungseigenschaft.

1.2 Verwendungsbereich

Die Verbundplatten dürfen nur im Innenbereich von baulichen Anlagen als Doppelbodenplatten mit einer maximalen Abmessung von 600 mm x 600 mm und den nachfolgend genannten Abständen der Unterseite der Doppelbodenplatte zu flächig angrenzenden Baustoffen verwendet werden:

- "LIGNA ST": ≥ 25 mm zu massiven mineralischen Baustoffen, sonst ≥ 80 mm,
- "LIGNA AL": ≥ 80 mm.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

(1) Die Verbundplatten müssen den Besonderen Bestimmungen, die Zusammensetzung des Bauprodukts und die chemische Zusammensetzung seiner Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.1.2 Zusammensetzung

(1) Die Verbundplatten bestehen aus Holzspanplatten, die mittels Dispersionskleber mit einem feuerverzinkten Stahlblech der Dicke $0,5 \text{ mm} \pm 0,05 \text{ mm}$ ("LIGNA ST") bzw. einer Aluminiumfolie der Dicke $\geq 0,05 \text{ mm}$ ("LIGNA AL") verklebt sind und aus Umleimern.

(2) Bei den Holzspanplatten handelt es sich um Bauprodukte nach DIN EN 13986¹ der Formaldehydklasse E1 mit einem nach CEN/TR 14823 bestimmten PCP-Gehalt $\leq 5 \text{ ppm}$ vom mindestens Plattentyp P2 nach DIN EN 312², mit einer Mindestrohdichte von 600 kg/m^3 und

- einer Mindestdicke von 25 mm und einer Maximaldicke von 38 mm ("LIGNA ST") bzw.
- einer Dicke von 38 mm ("LIGNA AL").

(3) Die Holzspanplatten erfüllen mindestens die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse D s2,d0 nach DIN EN 13501-1³ gemäß CWFT-Entscheidung 2007/348/EG vom 23.5.2007 und sind normalentflammbar.

1	DIN EN 13986:2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
2	DIN EN 312:2010-12	Spanplatten - Anforderungen
3	DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

(4) Die Umleimer bestehen aus leitfähigen oder nicht leitfähigen Kantenbändern mit einer Dicke von $\leq 0,6$ mm. Sie werden mittels Schmelzkleber auf die Kanten der Doppelbodenplatte werksseitig aufgeklebt.

2.1.3 **Eigenschaften**

(1) Die Verbundplatten "LIGNA ST" und "LIGNA AL" sind bei Brandbeanspruchung von der Unterseite (Hohlraumseite) schwerentflammbar.

(2) Die Verbundplatte "LIGNA ST" mit Kantenband erfüllt bei Brandbeanspruchung von der Unterseite (Hohlraumseite) die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1³.

(3) Die Verbundplatte "LIGNA AL" mit Kantenband erfüllt bei Brandbeanspruchung von der Unterseite (Hohlraumseite) die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1³.

2.2 **Herstellung und Kennzeichnung**

2.2.1 **Herstellung**

Bei der Herstellung der Verbundplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 **Verpackung, Transport, Lagerung**

Transport und Lagerung der Verbundplatten haben nach Angaben des Herstellers zu erfolgen.

2.2.3 **Kennzeichnung**

(1) Die Verbundplatten, deren Verpackung oder der Beipackzettel jeder Verpackungseinheit müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Folgende Angaben müssen auf den Verbundplatten, deren Verpackung oder dem Beipack-zettel enthalten sein:

- Produktname,
- Angaben zum Brandverhalten (je nach Produkttyp):
 - a) bei "LIGNA ST":
"Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 (Brandbeanspruchung: Stahlblech)",
 - b) bei "LIGNA AL":
"Klasse C-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 (Brandverhalten: Aluminiumfolie)".

2.3 **Übereinstimmungsnachweis**

2.3.1 **Allgemeines**

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle, sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des PÜZ-Verzeichnisses⁴ anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

⁴ Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

(3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Dommaschk